

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zum Wohle der Kranken reibungslos gestaltet werden soll, so muß das Personal nicht nur seelisch gesund, sondern sogar seelisch besonders differenziert, ausgebildet und elastisch sein. Kürzlich machte mir eine Mutter empörte Vorwürfe, weil ich ihrem geistig defekten Sohn, der in seinem kaufmännischen Berufe versagt hatte, nicht eine Arbeit in der Anstaltsverwaltung zuwies.

Durch die **Familienpflege**, die bekanntlich die Unterbringung der Kranken in fremden Familien organisiert, können bei chronisch Kranken die Pflegekosten vermindert werden. Therapeutisch kann der Kranke durch Teilnahme am Familienleben wieder sozialisiert werden. Es ist auch selbstverständlich, daß dieser Kranke in der Familie etwas arbeitet, die Bezahlung eines Kostgeldes ist aber notwendig. Diese Behandlungsart kann jedoch nur die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen, wenn eine sorgfältige Überwachung der Familien und der Kranken durchgeführt wird. Es kommt immer wieder vor, daß die Armenpflegen von sich aus, aus rein finanziellen Gründen, Kranke bei fremden Leuten unterbringen. Ich halte das für falsch und mache sogar die Beobachtung, daß diese wilde Familienpflege die von den Psychiatern geleitete Familienpflege diskreditiert. Bei dieser Form der Krankenbehandlung müssen Armenpflegen und Psychiater zusammenarbeiten, wenn das Ziel erreicht werden soll.

Eine andere Frage ist es, ob durch finanzielle Hilfe der Armenbehörde die Aufnahme in der eigenen Familie ermöglicht werden soll. Sicher ist das häufig richtig. Ein kranker Mensch, der nicht oder nur teilweise arbeitsfähig ist, oder nur ein mangelhaftes Einkommen hat, bildet eine schwere materielle Belastung. Aber auch affektiv wird der Kranke in seiner Familie anders aufgenommen, wenn er nicht auch noch eine materielle Last bedeutet. Die seelische Belastung ist schon groß genug.

In vielen Fällen handelt es sich in der Armenpflege darum, zuerst einmal abzuklären, ob eine Psychose überhaupt vorhanden ist oder nicht. Ich halte es für selbstverständlich, daß auch bei armen und armseligen Menschen alle Einweisungsformalitäten korrekt beachtet werden. Bisweilen sind Armenbehörden geneigt, aus der langjährigen Armengenössigkeit eine Art minderen Rechtes für die Befürsorgten abzuleiten. Der Armengenössige ist oft ein Deklassierter, der sich einfach zu fügen hat. Ich möchte außerdem empfehlen, **ambulante Untersuchungen** durchführen zu lassen. Der Rat des Psychiaters wird in der Regel wertvoll sein. Sie dürfen allerdings nicht eine Patentlösung erwarten, die alle Schwierigkeiten beseitigt, um dann empört zu sein, wenn man Ihnen nicht die letzte Aufklärung geben kann. Vor allem muß eine Untersuchung dort stattfinden, wo ein aus den Umständen nicht erklärbares wirtschaftliches Versagen zutage tritt und überall dort, wo eine Berufskarriere abgebrochen wird, oder wie wir uns fachlich ausdrücken, wo ein Knick in der Lebenslinie vorhanden ist. Weniger wichtig ist die Untersuchung überall dort, wo von jeher ein soziales Versagen festgestellt worden ist. Wenn dort überhaupt seelische Anomalien in Frage kommen, so handelt es sich um Dauerzustände, meist um anlagemäßige Psychopathie. (Fortsetzung folgt.)

---

**Zürich.** Der *Geschäftsbericht 1944 der Direktion des Armenwesens* erwähnt über die Tätigkeit der Gemeindearmenpflegen: „Die Gemeinden hatten in vermehrtem Maße kriegsnotleidende und ausgebombte Bürger aus dem Auslande zu übernehmen; dabei entstanden mitunter Schwierigkeiten bei der Wohnungsanweisung. In erster Linie ging das Bemühen dahin, dem heimgekehrten Landsmann Arbeit zu verschaffen. Das ist in manchen Fällen gelungen. Leider gab es gelegentlich anspruchsvolle Leute, die sich nur ungern in unsere Verhältnisse einfügen wollten. Als durch den Krieg be-

dingte Erscheinung ist zu erwähnen, daß oft ältere Leute um Aufnahme in Bürger- oder Altersheime ersuchen, weil sie infolge der Rationierung nicht mehr richtig haus- halten konnten. Eine allgemeine Folgeerscheinung des Krieges ist das Steigen des Notbedarfes infolge der Teuerung. Durch Lohnausgleich, Kriegsnothilfe und Arbeits- dienst werden die Mehrauslagen der Gemeinden wenigstens teilweise kompensiert. Die Anpassung an die Teuerung ist nach Stadt und Land verschieden, indem sich auf dem Lande das Bedürfnis weniger geltend macht als in den Städten und den industri- elen Gemeinden. Am häufigsten befindet sich bei allen Gruppen von Unterstützten (offene Fürsorge, Privat- und Anstaltspflege) ein Zuschlag von 10—20% der bisherigen Leistung und in einzelnen Fällen bis zu 30%. Die Trennung zwischen Armenfürsorge und Kriegsnothilfe wird im allgemeinen streng durchgeführt, so daß die Ausrichtung von Doppelunterstützungen vermieden wird.“ Über die Unterstützungszuständigkeit der Gemeindefürsorge wurden 94 Geschäfte vor die Armendirektion gebracht. Davon konnten 43 durch schriftliche Rechtsauskunft erledigt werden. 30 Streitfälle wurden durch Verfügungen der Armendirektion, 3 durch Regierungsratsbeschluß ent- schieden. Weitere 3 Streitfälle konnten infolge Rückzugs und 15 durch konferenzielle Behandlung erledigt werden. Daraus geht nach dem Berichtersteller hervor, „daß sich die Armenpflege wiederum in starkem Maße mit der Rechtsauskunft der Armen- direktion abgefunden und auf Entscheide der Armendirektion und des Regierung- rates, die für die unterstützungspflichtigen Gemeinden mit einer Kostenaufgabe ver- bunden sind, in mehr als der Hälfte der bei der Armendirektion anhängig gemachten Fälle verzichteten.“ Die vorläufige Zusammenstellung der Ausgaben für Kantons- bürger im Jahre 1944 ergab Fr. 12 833 945.— gegenüber Fr. 12 968 174.— im Vor- jahre, also eine Minderausgabe von Fr. 134 229.—. Die Mehrauslagen des Kantons für Bürger anderer Kantone gegenüber den konkordatlichen Aufwendungen der an- deren Kantone für Zürcher Bürger sind erneut gestiegen, nämlich von Fr. 1 418 873.— im Jahre 1943 auf Fr. 1 507 795.— im Jahre 1944. Von den 11 Bezirksarmenreferenten wurden infolge der Zeitverhältnisse nur 359 Kontrollbesuche ausgeführt. Besucht wur- den 156 Familien, 105 alleinstehende Unterstützte, 98 Privatpfleglinge, 10 Gemeindefür- sorgeanstalten, 11 den Gemeinden zustehende Wohnhäuser ohne Anstaltsbetrieb. Die Kontrolle bei den von den Armenpflegern versorgten oder sonst unterstützten Einzelpersonen und den Familien lieferte mit zwei Ausnahmen, bei denen die Unter- stützungen zu niedrig befunden wurden, ein günstiges Ergebnis. Obschon die vom Armenreferenten des Bezirks Zürich angeregte Schaffung eines kantonalen Armen- inspektorates schon im letzten Verwaltungsbericht mit triftigen Gründen abgelehnt wurde, wurde diese Angelegenheit neuerdings von derselben Stelle zur Sprache ge- bracht. Die Armendirektion wird sie daher im Zusammenhang mit der Einrichtung einer kantonalen Amtsstelle für den Einzug von Verwandtenunterstützungsbeiträgen und Rückerstattungen im Auge behalten. W.

— In Zürich starb am 26. August 1945 alt Pfarrer und *alt Inspektor des Fürsorge- amtes der Stadt Zürich* in seinem 77. Altersjahre *Robert Weiß*. Nachdem er zunächst 8 Jahre als Pfarrer in Maschwanden gewirkt hatte, übernahm er im Jahre 1900 das Pfarramt in Wallisellen vor den Toren der Stadt und besorgte daneben aushilfsweise das Inspektorat der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich für die erwachsenen Unterstützten. Als dieses 1910 zum Hauptamt ausgebaut wurde, trat er vom Pfarr- amt zurück und bekleidete dieses Amt im Dienste der bürgerlichen Armenpflege und dann ab 1929 des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich bis zu seinem Rücktritt 1934. 36 Jahre lang leistete er eine große Arbeit als Aktuar der Bürgerasyl- und Pfrundhaus- kommission der Stadt Zürich und führte während 27 Jahren das Quästorat der zür- cherischen Stiftung Für das Alter bis zum Jahre 1944. Er gehörte auch 1924 zu den Gründern des neue Wege gehenden Landerziehungsheims Albisbrunn bei Hausen (Zürich) und leitete bis 1937 als Vorsitzender dessen Stiftungsrat. Überall setzte er seine ganze Person ein und zeichnete sich durch Treue und Gewissenhaftigkeit und großes liebevolles Verständnis für die Fürsorgebedürftigen, namentlich die Alten unter ihnen aus. Er war ein Mann der Tat in der Fürsorge. Sein Wirken hinterläßt reiche Segensspuren. W.